

# *Bergedorfer Schützengesellschaft von 1848 e.V. - Ursprung 1589 -*



Mitglied im Deutschen Schützenbund  
und im Hamburger Sportbund

## **Satzung der Bergedorfer Schützengesellschaft von 1848 e.V.**

(Ursprung 1589)

Neufassung vom 10.10.2018

Präambel

Alle Ämter in der Bergedorfer Schützengesellschaft von 1848 e.V. können - unabhängig von der Sprachform in dieser Satzung oder in anderen von dem Verein erlassenen Ordnungen – von weiblichen oder männlichen Mitgliedern ausgeübt werden. Satzung und Ordnungen gelten unbesehen ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Bergedorfer Schützengesellschaft von 1848 e.V. (Ursprung 1589).“ Er wird im Folgenden als Verein bezeichnet.

1.2 Der Verein ist bei dem Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister unter der Nr. VR5032 eingetragen.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Bergedorf.

1.4 Der Verein führt ein Wappen und ein Vereinseblem dessen Verwendung nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig ist.

1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.6 Der Verein ist Mitglied des Schützenkreises Sachsenwald e.V., Mitglied des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. und Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) . Zur Förderung seines Vereinszweckes kann sich der Verein weiteren Verbänden oder Vereinigungen anschließen.

### § 2 – Zweck, Tätigkeitsgrundsatz, Gemeinnützigkeit

# Bergedorfer Schützengesellschaft von 1848 e. V. - Ursprung 1589 -



Mitglied im Deutschen Schützenbund  
und im Hamburger Sportbund

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

2.1 Die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V., des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V., des Schützenkreises Sachsenwald e.V. und anderer Verbände.

2.2 Die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des deutschen Schützenwesens.

2.3 Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und Betreuung der Jugendlichen.

2.4 Die Aus- und Fortbildung von Sportschützen sowie der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins.

2.5 die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen sowie die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten.

2.6 Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

2.7 Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings gemäß den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbunds ein.

2.8 Der Verein tritt für die Selbstbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen ein.

2.9 Alle Mitglieder, die im Verein ein Amt bekleiden, arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie können nur den Ersatz von nachgewiesenen Aufwendungen verlangen. Ungeachtet dessen von Satz 1 bleibt die Möglichkeit, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) bis zu der dort festgesetzten Höhe zu zahlen.

2.10 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.11 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.12 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, davon ausgenommen sind die Zahlungen gemäß § 2.9 Satz 2 der Satzung.

# Bergedorfer Schützengesellschaft von 1848 e. V. - Ursprung 1589 -



Mitglied im Deutschen Schützenbund  
und im Hamburger Sportbund

2.13 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an einem eventuellen Überschuss. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

2.14 Im Falle der Aberkennung der Gemeinnützigkeit sind alle Steuerforderungen, die als Folge der Aberkennung geltend gemacht werden, aus dem Vereinsvermögen zu zahlen.

## § 3 – Mitglieder

Der Verein besteht aus:

3.1 ordentlichen Mitgliedern mit allen satzungsgemäßen Rechten und Pflichten.

3.2 fördernden Mitgliedern, die im Sport und in der Vereinsarbeit überwiegend passiv bleiben und deren Beitrag nicht höher als der der ordentlichen Mitglieder liegt.

3.3 Zweitvereinsmitgliedern mit satzungsgemäßen Rechten und Pflichten, jedoch mit folgenden Ausnahmen: In vermögensrechtlichen und solchen Angelegenheiten, für die lt. Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, besteht kein Stimmrecht. Sie üben im Verein vornehmlich die Schießsportdisziplin aus, die Ihnen Ihr Stammverein nicht anbietet und zahlen einen geringeren Beitrag.

3.4 Junioren nach der Wettkampfklasseneinteilung der Sportordnung des DSB. Sie nehmen an allen Veranstaltungen teil und zahlen einen geringeren Beitrag. Sofern sie 18 Jahre alt sind, haben sie volles Stimmrecht. In vermögensrechtlichen und solchen Angelegenheiten, für die laut Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, besteht für Junioren, die noch nicht volljährig sind, kein Stimmrecht. Sie können nicht Mitglied des Vorstandes gemäß § 9 werden. Mit der Vollendung des 20. Lebensjahres werden sie ordentliche Mitglieder. Solange sie ihre Berufsausbildung nicht beendet haben, wird auf Antrag durch den Vorstand gestattet, auch als ordentliche Mitglieder den Juniorenbeitrag weiter zu zahlen.

3.5 Jungschützen nach der Wettkampfklasseneinteilung der Sportordnung des DSB < Jugend und Schüler > . Sie nehmen an allen Jugendveranstaltungen teil, zahlen einen geringeren Beitrag und haben kein Stimmrecht.

3.6 Ehrenmitglieder mit allen Rechten, jedoch ohne Pflichten, insbesondere ohne Beitragspflichten. Zu solchen können Mitglieder, die sich um den Schießsport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

# Bergedorfer Schützengesellschaft von 1848 e. V. - Ursprung 1589 -



Mitglied im Deutschen Schützenbund  
und im Hamburger Sportbund

## § 4 - Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand, über den der Vorstand entscheidet. Mit der Aufnahme, welche mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung des Vorstandes wirksam wird, unterwirft sich das neue Mitglied den Satzungen.

Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein und seine Veranstaltungen nach besten Kräften zu fördern und die Anordnungen und Beschlüsse zur Aufrechterhaltung eines geordneten Vereinslebens zu befolgen.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

## § 5 – Eintrittsgeld, Beitrag und Sonderumlagen

Es wird ein Vierteljahresbeitrag erhoben, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Er wird im Januar, April, Juli, und Oktober des Jahres oder auf Wunsch des Mitgliedes als Jahresbeitrag Ende Februar im Bankeinzugsverfahren vom Girokonto des Mitgliedes abgebucht, eine separate Rechnungsstellung erfolgt nicht.

Mitglieder, die vor Einführung des Bankeinzugsverfahrens eine andere Zahlungsweise gewählt hatten, können auf Wunsch dabeibleiben.

Für neue Mitglieder ist nur das Bankeinzugsverfahren möglich. Der Vorstand kann in Sonderfällen, wie u.a. Dauerkrankheit, Arbeitslosigkeit, ruhender Mitgliedschaft, Gastmitgliedschaft usw. Beitragsermäßigungen beschließen, sofern zweidrittel der Vorstandsmitglieder dafür stimmen.

Die Mitgliederversammlung kann Sonderumlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages beschließen.

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung eines Eintrittsgeldes beschließen, dessen Höhe in den Sparten unterschiedlich sein kann; es kann höher sein, als der Jahresbeitrag.

Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten, Reparaturen und Pflege der Gebäude, Sportanlagen usw., für die aktiven Mitglieder Pflichtarbeitsstunden im Gemeinschaftsdienst beschließen, die auch durch Geldzahlungen abgelöst werden können.

Die jährliche Anzahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden und den Ablösebetrag setzt die Mitgliederversammlung fest.

# Bergedorfer Schützengesellschaft von 1848 e. V. - Ursprung 1589 -



Mitglied im Deutschen Schützenbund  
und im Hamburger Sportbund

Die Abgrenzung des Begriffes „aktives Mitglied“ nimmt der Vorstand unter Berücksichtigung von Alter, Gesundheit, Arbeitsmöglichkeit und ehrenamtlichen Arbeiten anderer Art vor.

## § 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss gemäß § 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Vierteljahresende.

< 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. des Jahres >

Die Frist läuft ab Eingang der Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied; bei Postversand gilt das Datum des Poststempels.

## § 7 – Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere einer der nachstehenden Ausschließungsgründe vorliegt:

7.1 Wegen groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins, gegen die Sportordnung des DSB und seiner Untergliederungen, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes.

7.2 Wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.

7.3 Wegen grober Unkameradschaftlichkeit.

Vor Erlass des Ausschlussbeschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu.

7.4 Bei Nichtzahlung des Beitrages, des Eintrittsgeldes oder von Sonderumlagen und Ablösebeträge für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten kann nach zweifacher, schriftlicher Zahlungserinnerung – die in etwa fünf bis acht Wochen nach Fälligkeit erfolgen – der Vorstand das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen und die Mitgliedschaft ist beendet.

# Bergedorfer Schützengesellschaft von 1848 e. V. - Ursprung 1589 -



Mitglied im Deutschen Schützenbund  
und im Hamburger Sportbund

## § 8 – Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung liegen in den Händen des 1. Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden und des Finanzverwalters. Sie sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Zwei von ihnen vertreten den Verein jeweils gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Ein Rücktritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Der Rücktritt des gesamten Vorstands ist nur einzeln gegenüber der Mitgliederversammlung möglich.

## § 9 – Vorstand

Der in § 9 beschriebene Vorstand ist der in den übrigen Satzungsbestimmungen gemeinte Vorstand. Ausgenommen § 8 bezüglich § 26 BGB.

Der Vorstand besteht aus:

9.1 dem 1. Vorsitzenden,

9.2 dem 2. Vorsitzenden,

Die Aufgabengebiete der beiden Vorsitzenden regeln diese für ihre Wahlperiode über eine selbst erstellte Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand. Hierzu zählen Sportleitung, Grundstücksverwaltung, Behörden und Verbände, Schießstandsicherheit, Waffenrecht und die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des deutschen Schützenwesens.

9.3 dem Finanzverwalter. Ihm obliegen die Führung der Buchhaltung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Mitgliederverwaltung und der Schriftverkehr für diese Bereiche.

9.4 dem Spartenleiter Langwaffen. Ihm obliegt die Organisation und Durchführung des Sportschießens der Sparte Langwaffen.

9.5 dem Spartenleiter Kurzwaffen. Ihm obliegt die Organisation und Durchführung des Sportschießens der Sparte Kurzwaffen.

9.6 dem Spartenleiter Bogen. Ihm obliegen die Organisation und Durchführung des Sportschießens der Sparte Bogen.

# Bergedorfer Schützengesellschaft von 1848 e. V. - Ursprung 1589 -



Mitglied im Deutschen Schützenbund  
und im Hamburger Sportbund

9.7 dem Jugendleiter. Ihm obliegt die Leitung der Jugendabteilung < d.h. der Junioren, der Jugendlichen und Schüler >. Er führt in eigener Verantwortung Veranstaltungen dieser Abteilung durch, nachdem der Vorstand jeweils die Genehmigung dazu erteilt hat.

9.8 dem Organisationsleiter. Ihm obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Vereins außerhalb des Schießsports.

9.9 dem Schriftführer. Ihm obliegt die Protokollierung in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden jeweils zwei Vorstandsämter zu einem Amt zusammenlegen für die Wahlperiode, ausgenommen für die der Vorsitzenden untereinander.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

Der Vorstand kann bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied einsetzen.

Der Vorstand kann Arbeitsgebiete an Mitglieder – auch außerhalb des Vorstandes – als Vorstandsbevollmächtigte vergeben, zur Planung, Organisation und Durchführung.

Der Vorstand gibt sich im ersten Halbjahr seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung, die mindestens die Regeln enthält, die eine geordnete, kontinuierliche Arbeit gewährleistet und die auch für den Mitarbeiterkreis und die Sportkommission gilt.

## § 10 - Sportkommission

Die Sportkommission des Vereins besteht aus:

dem Sportleiter < einer der Vorsitzenden gemäß der Aufgabenverteilung > ,

den drei Spartenleitern und dem Jugendleiter

Der Sportleiter oder der durch ihn bestimmte Vertreter leitet die Sitzungen der Sportkommission.

## § 11 - Jugendabteilung



# Bergedorfer Schützengesellschaft von 1848 e. V. - Ursprung 1589 -



Mitglied im Deutschen Schützenbund  
und im Hamburger Sportbund

Die Jugendabteilung des Vereins bestehend aus Junioren, Jugend und Schüler < DSB-Einteilung> führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbst. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes oder des Hamburger Sportbundes, die von der Mitgliederversammlung für die Jugendabteilung zu beschließen ist.

## § 12 - Revisoren

Der Verein hat zwei Revisoren, von denen jedes Jahr einer ausscheidet und durch Neuwahl zu ersetzen ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann einen 3. Revisor als Stellvertreter wählen.

Die Revisoren haben die Pflicht, Buchhaltung und Vermögensverwaltung des Vereins gemeinsam zu prüfen und können dem Vorstand, sowie müssen der Jahreshauptversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten.

An der Prüfung nimmt der erste oder zweite Vorsitzende teil.

## § 13 - Mitgliederversammlung, Anträge

Die ordentliche Mitgliederversammlung, sie ist das oberste Organ des Vereins, wird grundsätzlich einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, und zwar im ersten Kalendervierteljahr, durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter mit einer Frist von mindestens achtundzwanzig Tagen vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder in Textform durch E-Mail oder Fax an die letzte bekannte Anschrift oder angegebene E-Mail-Adresse der Mitglieder erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe bei der Post bzw. die Absendung der E-Mail. Im Übrigen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, (§14) wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Anträge sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung in Briefform beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte vorsehen:

- .1 Genehmigung der Niederschrift der vorhergehenden Mitgliederversammlung
- .2 Berichte der Vorsitzenden und ihrer Mitarbeiter
- .3 Revisionsbericht und Entlastung der Vorsitzenden und ihrer Mitarbeiter
- .4 Neuwahlen des Vorstandes, soweit erforderlich



# Bergedorfer Schützengesellschaft von 1848 e. V. - Ursprung 1589 -



Mitglied im Deutschen Schützenbund  
und im Hamburger Sportbund

- .5 Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- .6 Satzungsänderungen, soweit erforderlich
- .7 Anträge, soweit vorhanden
- .8 Verschiedenes

Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom ersten Vorsitzenden, vom zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 14 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern zugleich mit der Einladung mitgeteilt werden. Für sie gelten nicht die Bestimmungen des § 13.1 bis 13.8.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Grundes bei ihm beantragt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 15 – Beschlussfassung, Satzungsänderung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten bei absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen als gefasst. Beschlüsse, welche eine Änderung dieser Satzungen zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in Briefform spätestens bis zum 20. Dezember beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden, wenn die Anträge auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im Folgejahr behandelt werden sollen.

Bei späterem Eingang werden die Anträge auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung gesetzt.

# Bergedorfer Schützengesellschaft von 1848 e. V. - Ursprung 1589 -



Mitglied im Deutschen Schützenbund  
und im Hamburger Sportbund

## § 16 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer mit vierzehntägigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind, dreiviertel derselben für die Auflösung stimmen.

In der Tagesordnung muss darauf hingewiesen werden, dass über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.

Sind auf der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufende zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Bestätigung durch eine weitere Mitgliederversammlung, welche spätestens zwei Wochen nach der Versammlung einzuberufen ist. In der Ladung zu dieser Versammlung, die den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich zugehen muss, ist darauf hinzuweisen, dass die Auflösung beschlossen wurde und rechtswirksam wird, wenn in dieser Versammlung drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern für die Auflösung stimmen.

Wird der Auflösungsbeschluss der vorhergehenden Versammlung durch drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder welche auf dieser Versammlung erschienen sind, bestätigt, so wird der Auflösungsbeschluss damit rechtswirksam und der Verein ist zu liquidieren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 Datenschutz

Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, E-Mail soweit vorhanden, Alter, BPA Nr., bzw. Passnummer und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des Vorstands gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine

# Bergedorfer Schützengesellschaft von 1848 e.V. - Ursprung 1589 -



Mitglied im Deutschen Schützenbund  
und im Hamburger Sportbund

Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Weitergabe der Daten an den Deutschen Schützenbund:

Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB) e. V. Lahnstraße 120 65195 Wiesbaden, des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. Ehestorfer Heuweg 14 a 21149 Hamburg und Mitglied des Schützenkreises Sachsenwald e.V. derzeit Tatenberger Deich 33 21037 Hamburg

ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Anschrift, Alter, Geschlecht, Nationalität, Behinderung, Sportart und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Rundenwettkämpfen oder Meisterschaften meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Weitergabe der Daten an die zuständige Waffenbehörde:

In Verpflichtung gemäß der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) werden Mitglieder mit waffenrechtlichen Genehmigungen bei Austritt oder Anfragen der Behörde gemeldet.

Pressearbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins sowie auf dem Vereins-Facebook Account und dem Vereins YouTube Account veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V., den Deutschen Schützenbundes e. V. und den Schützenkreises Sachsenwald e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Wettkämpfe und deren Ergebnisse sowie Feiern und Neumitglieder mit Foto am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Wettkämpfe und deren Ergebnisse sowie Feiern, in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von

# Bergedorfer Schützengesellschaft von 1848 e. V. - Ursprung 1589 -



Mitglied im Deutschen Schützenbund  
und im Hamburger Sportbund

Ergebnissen aus Rundenwettkämpfen und Vereinsmeisterschaften. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder ausgehändigt. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Ferner werden über Messenger Dienste allgemeine und organisatorische Informationen versendet werden.

Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## §18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft

## § 19 Teilnahme am Schießbetrieb

Die Teilnahme am Schießbetrieb ist Personen die unter Alkohol, Drogen, Medikamenten, die eine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen untersagen oder ähnlichen berauschenden Substanzen stehen, untersagt. Dieses gilt ferner für Personen die offensichtlichen Ausfallerscheinungen zeigen. Die bloße Annahme der Standaufsicht oder eines anderen für die Sicherheit verantwortlichen rechtfertigt den Ausschluss vom Schießbetrieb.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch ihre Annahme der Mitgliederversammlung vom 10.10.2018 und ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom 21.05.2014 außer Kraft.